

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. September 2014

§ 39

Motion Karl Mächler, Ennenda, und Unterzeichnende „Ausserordentliche Gemeindeversammlung nach zurückgewiesenem Voranschlag oder Steuerfuss“

(Bericht Regierungsrat, 3.7.2014)

Karl Mächler, Ennenda, Mitunterzeichner, beantragt Überweisung der Motion. – Das Gemeindegesetz muss mit einer Frist für eine ausserordentliche Gemeindeversammlung ergänzt werden. Diese wird dann angewendet, wenn die Stimmberechtigten ein Budget zurückweisen. – Ein Unternehmen wie die Technischen Betriebe Glarus kann nicht ein halbes Jahr ohne genehmigtes Budget arbeiten und seinen finanziellen Verpflichtungen in einem geordneten Rahmen nachkommen. Dasselbe dürfte auch für eine Gemeinde zutreffen. Die Technischen Betriebe planen, realisieren, erneuern und unterhalten die Versorgungsnetze für Wasser, Gas, Strom und Kommunikation – oft in Zusammenarbeit mit anderen Firmen und Körperschaften. Für Erneuerungen und den Unterhalt der Netze braucht es Material, das eingekauft werden muss. Das gilt auch für Leistungen von Dritten. Ein genehmigtes Budget ist also notwendig, um zielgerichtet und effizient arbeiten zu können. Ebenso dürfte nachvollziehbar sein, dass ein fehlendes Budget beim Personal zu Verunsicherung führt. – Dass es ohne genehmigtes Budget nicht geht, haben auch die Verantwortlichen der Technischen Betriebe Glarus schnell einmal selbst bemerkt. Unter dem Begriff „Notbudget“ genehmigte der Verwaltungsrat im Februar 2014 insgesamt 1,8 Millionen Franken für Projekte. Fraglich, woher er die Kompetenz dazu hat. – Wenn kein genehmigtes Budget vorliegt, dürfen als gebundene Ausgaben etwa die Löhne bezahlt oder gebrochene Wasserleitungen geflickt werden. Kredite brauchen hingegen die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. – Die Motion hat nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine Regelung zum Ziel, die mehrere Kantone bereits in ihrem Gemeindegesetz kennen: eine Frist für eine erneute Gemeindeversammlung, die nach einer Rückweisung des Budgets einzuhalten ist. Als Beispiel sei das Gemeindegesetz des Kantons Aargau erwähnt. Dieses sieht in Paragraph 88f Absatz 1 eine Frist von 60 Tagen vor. Solange hat der Gemeinderat Zeit, eine zurückgewiesene Jahresrechnung dem zuständigen Organ – der Gemeindeversammlung – zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Ein solcher Passus ist auch im Glarner Gemeindegesetz zu finden. Das gilt auch für Absatz 2. Dieser hält fest, dass eine erneut zurückgewiesene Jahresrechnung dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt wird. Absatz 3 schliesslich schreibt vor, dass die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 sinngemäss auch für das Budget und den Steuerfuss gelten. Und genau das fehlt im Glarner Gemeindegesetz. Diese Regelung trat per 1.1.2014 in Kraft. Es handelt sich also um eine aktuelle Angelegenheit. – Das Glarner Gemeindegesetz ist rund 20-jährig. Das ist nicht sehr alt. Aber damals gab es im Kanton noch rund 70 Körperschaften. Heute sind es drei

Einheitsgemeinden. Eine Revision des Gemeindegesetzes ist deshalb notwendig. Mit der Überweisung der Motion erhält der Regierungsrat den Auftrag, diese Revision anzupacken.

Martin Laupper, Näfels, weist auf die spezielle Situation von Glarus Nord hin. – Für Gemeinden mit einem Parlament würde die vorgeschlagene Regelung nicht funktionieren. So braucht Glarus Nord nochmals zwei Monate mehr, weil die Finanzaufsichtskommission und dann das Parlament das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Motion ergäbe nur Sinn, wenn dieser Fall auch geregelt würde. Eine Gemeinde wie Glarus Nord benötigt insgesamt vier Monate, um eine Vorlage an die Gemeindeversammlung zu bringen. Die Budget-Versammlung findet in der Regel im November statt. Bei einer Rückweisung wäre das Budget im März wieder für eine Gemeindeversammlung bereit. Dann steht aber bald wieder eine ordentliche Gemeindeversammlung an. Eine Regelung, wie sie die Motion vorsieht, wäre für Glarus Nord also sinnlos.

Jacques Marti, Sool, beantragt namens der SP-Fraktion die Überweisung der Motion als Postulat. – Die SP-Fraktion ist grundsätzlich der Meinung, dass das Anliegen der Motionäre berechtigt ist und diskutiert werden sollte. Viel wichtiger ist aber, dass das heute gültige Gemeindegesetz, das von der Landsgemeinde 1992 verabschiedet wurde, generell revidiert wird. Seit der Gemeindefusion haben sich in der Praxis immer wieder Lücken in der Gesetzgebung oder Abweichungen in den drei Gemeindeordnungen offenbart. Verschiedene Bestimmungen sind nach der Reform nicht mehr anwendbar. Gewisse Rechtskonstellationen sind nicht geregelt. Die SP-Fraktion will einer Revision aber nicht vorgreifen und erachtet die Überweisung der Forderung als Motion als nicht richtig. Nichts ist für ein Gesetz schädlicher, als wenn man einen Teil herausnimmt, diesen korrigiert und versucht, ihn wieder in das Gesetz einzugliedern. Deshalb ist die Überweisung als Postulat der richtige Weg. Damit kann das Anliegen der Motionäre im Rahmen einer Totalrevision diskutiert werden. – Wenn ein Gesetz, wie unter Ziffer 4 des regierungsrätlichen Berichts erwähnt, qualifiziert schweigt, dann besteht aus gesetzgeberischer Sicht in der Regel entgegen der Meinung des Regierungsrates definitiv Handlungsbedarf.

Rolf Blumer, Glarus, Mitunterzeichner, spricht sich für die Überweisung als Motion aus. – Enttäuscht, aber nicht überrascht wurde die Antwort auf die Motion zur Kenntnis genommen. Einmal mehr widerspiegelt die Antwort der Regierung oder deren Rechtsgelehrten die momentane Situation im Allgemeinen. Im fortlaufenden Prozess der Gemeindefusion ist man bis heute beim Abwägen über die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sehr vorsichtig. Man will nett zueinander sein und partout niemanden verärgern. Die Regierung soll gemäss Definition leiten, lenken und die Politik nach innen und aussen beaufsichtigen. Das wird hier vermisst. – Der Souverän der Gemeinde Glarus hat bekanntlich das Budget der Technischen Betriebe Glarus zurückgewiesen. Der Auftrag an die Verantwortlichen war klar: Sie sollen die gestellten Fragen innert nützlicher Frist beantworten. Aus bis heute unerklärlichen Gründen hielten es diese jedoch für unnötig, dies zu tun. Damit haben die Verantwortlichen bewiesen, dass sie es mit der Verantwortung gegenüber dem Stimmbürger nicht so genau nehmen. Hätte man schon an der Gemeindeversammlung gewusst, wie spät eine Korrektur des Budgets 2014 erfolgt, wäre dieses wohl nicht zurückgewiesen worden. Die neue Version, die im Mai 2014 angenommen wurde, ohne dass die ursprüngliche Version erklärt wurde, hat in keiner Art und Weise zu Transparenz beigetragen. – Dass ein genehmigtes Budget wichtiger als eine Jahresrechnung ist, dürfte allen bekannt sein. Mit Sicherheit wissen es aber all jene Personen, die budgetieren und das Budget als Arbeitsinstrument im neuen Geschäftsjahr brauchen. – Die vorliegende Motion wurde durch einen Einzelfall ausgelöst. Dies scheint allen klar zu sein. Es bleibt ein schaler Nachgeschmack. – Nach einer gewissen Fusionslethargie bestimmt die Bevölkerung wieder mit. Gemeindeversammlungen, an denen die Verantwortlichen sprichwörtlich auseinander genommen werden, sind zu vermeiden. Die ruhige Zeit nach der Fusion ist vorbei. Alt Landrat Rico Bertini und Gemeindepräsident Christian Marti haben an der Gemeindeversammlung im Mai in einem Punkt gänzlich übereingestimmt: Der Chef ist der Stimmbürger.

Christian Marti, Glarus, beantragt für die FDP-Fraktion Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates und damit zur Ablehnung der Motion. – Der Regierungsrat stellt in Aussicht, die aufgeworfene Fragestellung in der anlaufenden Totalrevision des Gemeindegesetzes anzugehen. Insofern ist eine gewisse Sympathie für den Eventualantrag der SP-Fraktion vorhanden. – Mit Bezug auf das Votum von Landrat Rolf Blumer lässt sich festhalten: Der Regierungsrat spricht mit den Gemeinden Tacheles, sofern dies notwendig ist. Das steht nicht immer in der Zeitung, sondern passiert auf angemessene Weise in der richtigen Form und über die richtigen Kanäle. Der Regierungsrat weiss, wann er eingreifen muss. – Die Rückweisung eines Budgets ist weder eine Bagatelle, noch ein Weltuntergang. Sie kommt glücklicherweise auch nicht häufig vor. Es stellt sich deshalb die Frage, ob zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund eines Einzelfalls unabhängig von einer Totalrevision des Gemeindegesetzes Anpassungen vorgenommen werden sollen. Es ist zu befürchten, dass dadurch über das Ziel hinausgeschossen wird. Es ist unbedingt ein Gesamtzusammenhang herzustellen. – Die Aussage von Landrat Rolf Blumer, die Verantwortlichen der Technischen Betriebe Glarus hätten die Stimmbürger nicht ernst genommen, ist falsch. Sie haben sehr rasch aufgrund der Diskussionen an der Gemeindeversammlung erkannt, wo der Hebel anzusetzen ist. Sie haben die gemäss Finanzhaushaltgesetz und Gemeindegesetz möglichen Ausgaben freigegeben und das Budget seriös überarbeitet. Hätten der Verwaltungs- und der Gemeinderat in einem Schnellschuss mit nur einzelnen Korrekturen im Januar das Budget erneut vorgelegt, wäre ihnen dies wiederum zum Vorwurf gemacht worden. Im April 2014 wurde das überarbeitete Budget dem Gemeinderat vorgelegt. Dieser berät das Budget der Technischen Betriebe wie auch der Alters- und Pflegeheime zuhanden der Gemeindeversammlung vor. Es wäre kaum verhältnismässig gewesen, hätte der Gemeinderat vor der ordentlichen Gemeindeversammlung im Mai noch eine ausserordentliche einberufen. Eine Gemeindeversammlung ist auch nicht gratis. Deshalb wurde in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der Technischen Betriebe entschieden, das überarbeitete Budget an der ordentlichen Gemeindeversammlung zu traktandieren. Dort wurde es unverändert genehmigt.

Karl Mächler spricht sich nochmals für die Überweisung als Motion, mindestens aber als Postulat aus. – Auf die Hinweise von Landrat Martin Laupper kann man im Rahmen einer Gemeindegesetz-Revision sicherlich eingehen. In Bezug auf das Votum von Landrat Christian Marti stellt sich die Frage, ob denn die anderen Kantone, die solche Fristen vorsehen, falsch liegen? Die vorgeschlagene Regelung wurde nicht von den Motionären erfunden. Es wurden einige Gemeindegesetze angeschaut, bevor die Motion verfasst wurde.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* spricht sich im Namen des Regierungsrates für die Ablehnung der Motion wie auch eines allfälligen Postulats aus. – Der Unmut der Motionäre ist berechtigt. Dennoch reichen die aktuell geltenden Bestimmungen im Gemeinde- und im Finanzhaushaltgesetz für ein Einschreiten des Gemeinderats, der Geschäftsprüfungskommission oder des Regierungsrates aus. Auch die Regierung ist der Meinung, dass es kaum möglich ist, sich während fünf Monaten nur auf die gebundenen Ausgaben zu beschränken. – In der Motion wird darauf verwiesen, dass das Gemeindegesetz bei Nichtgenehmigung der Jahresrechnung eine Bestimmung kennt, wie sie die Motionäre auch für das Budget oder den Steuerfuss fordern. Bei Nichtgenehmigung der Jahresrechnung muss innerhalb von acht Wochen eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden. Wird die Rechnung auch dann nicht genehmigt, muss das Rechnungsprüfungsorgan dies gemäss Artikel 66 Absatz 5 Gemeindegesetz dem Regierungsrat mitteilen. Aufgrund dieser Bestimmung kann dieser nicht handeln. Die Kompetenz dazu erhält die Regierung erst durch Artikel 142 Absatz 2 Gemeindegesetz. Dieser hält fest, dass die Regierung jede Handlung, welche eine Behörde vorher unterlassen hat, vornehmen kann. Darunter fällt auch die Festlegung eines Steuerfusses, die Genehmigung einer Jahresrechnung oder eben auch eines Budgets. Der Regierungsrat hat also durchaus die Möglichkeit, einzuschreiten. Dies viel früher, als mit den von den Motionären geforderten Fristen. – Das Gemeindegesetz ist tatsächlich ein Flickwerk – vor allem mit Blick auf die Gemeindestrukturereform. Das Gemeindegesetz differenziert zudem nicht zwischen den selbst- und unselbstständigen Anstalten. Es gilt, Erfahrungen zu sammeln. Damit können gute Lösungen

gefunden werden. Auch der Entscheid in Glarus Nord über die Abschaffung des Gemeindeparlaments ist abzuwarten. Das heisst aber nicht, dass das Projekt auf die lange Bank geschoben werden soll. – Die beantragte Umwandlung in ein Postulat würde den Regierungsrat beauftragen, eine Gesetzesrevision zu prüfen und Bericht zu erstatten. Diese Prüfung und die Berichterstattung liegen bereits vor. Bei einer Überweisung als Postulat kann mit keiner anderen Antwort gerechnet werden. Die Gesetzesrevision wird ohnehin kommen. Die nun geäusserten Anliegen werden dannzumal aufgenommen. Jetzt eine einzelne Änderung anzustossen, würde zu Überregulierung führen. Dies würde dem an der vergangenen Landsgemeinde angenommenen Verwesentlichungsprojekt widersprechen.

Abstimmungen:

- Der Antrag Jacques Marti auf Überweisung der Motion als Postulat ist angenommen.
- Der Antrag auf Überweisung als Postulat obsiegt über den Ablehnungsantrag. Die Motion ist als Postulat überwiesen.